

Flucht und Asyl // Familien und Kinder auf der Flucht





Wer ist ein Flüchtling?

Artikel I der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert einen Flüchtling als Person,

- die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und
- die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und
- den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder
- wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.



Flüchtlinge auf der Welt

- Über 60 Mio Flüchtlinge weltweit (UNHCR)
- Die meisten fliehen aus Syrien (4,2 Mio), Afghanistan (2,6 Mio) und Somalia (1,1 Mio) [1. Halbjahr 2015]



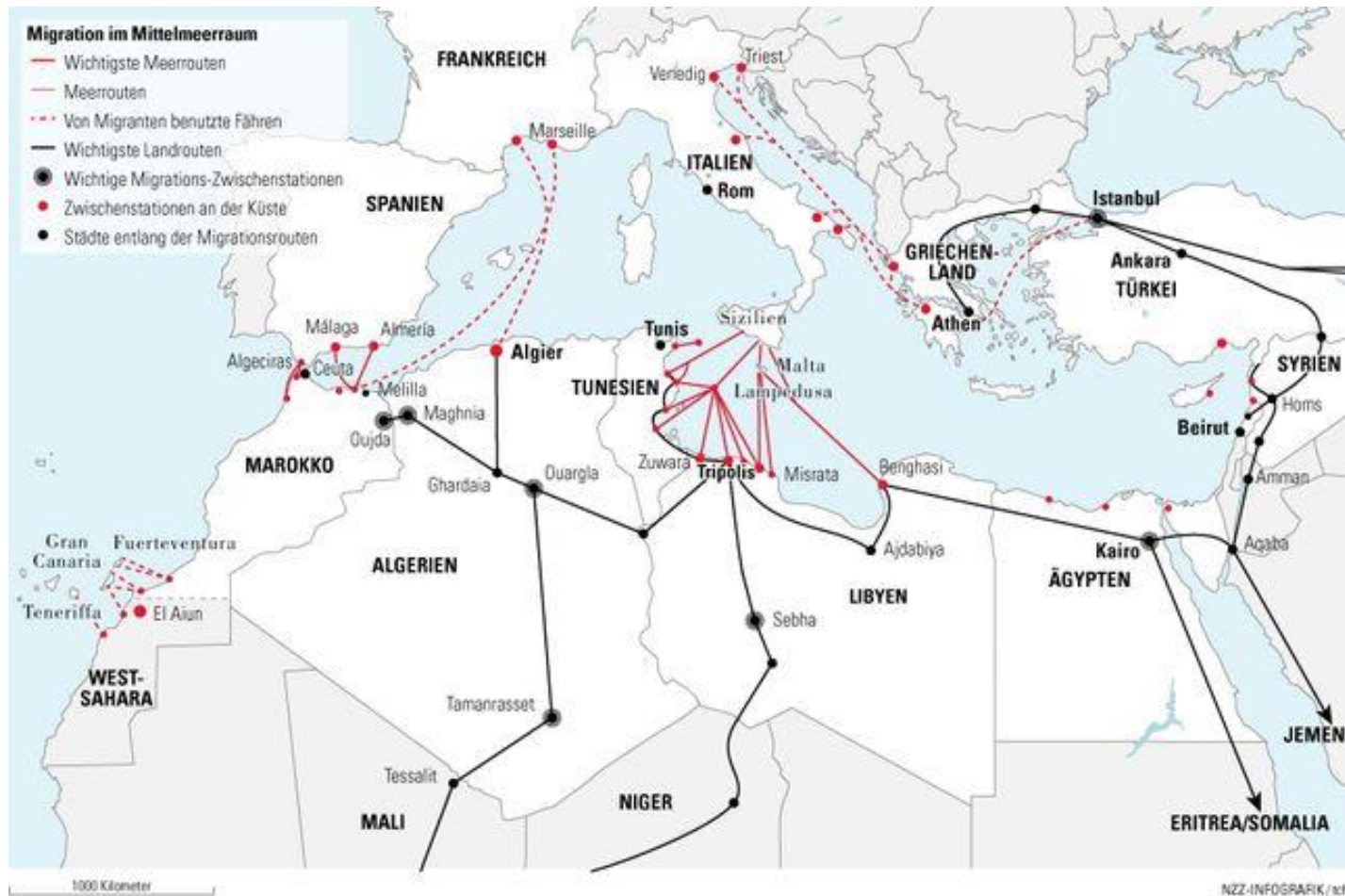
Fluchtgründe

- extreme Armut (2014: 1,5 Mrd. Menschen) / weitere 0,8 Mrd. stark bedroht)
- Korruption / Bandenkriminalität
- staatliche Diskriminierung (Ausschluss aus staatlichen Systemen: Bildung, Arbeit, Gesundheit, Rechtsschutz)
- unzureichende Existenzsicherung
- Naturkatastrophen / Klimawandel / Umweltzerstörung
- Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung (GFK)



Fluchtstrategien und Fluchtwege

Januar 2014





Fluchtstrategien und Fluchtwege

April 2015





Deutschland 2015

Asylerstanträge:

441.899

(2014: 173.072, 2013: 109.580)

davon:

35,9% Syrien

3,8% Serbien

12,2% Albanien

2,7% Ungeklärt

7,6% Kosovo

2,5% Eritrea

7,1% Afghanistan

2,1% Mazedonien

6,7% Irak

1,9% Pakistan

17,5% Sonstige

Im Oktober kamen über zwei Drittel (68,3%) der Erstantragsteller/innen aus **Syrien**, **Irak** und **Afghanistan**, im November 71% und im Dezember fast 74%.



Deutschland 2015

Von Jan.-Dez. 2015 wurden 441.899 Asylersanträge gestellt.

Aber:

Es wurden bis Ende November (25.11.) fast **802.855** Flüchtlinge im **EASY-System** (Erstverteilung von Asylsuchenden) registriert.

Und Zehntausende von Flüchtlingen sind noch gar nicht registriert worden!



Deutschland 2015

Von den Asylersantragsteller/innen waren ...

- ... rd. ein Drittel (30,6%) minderjährig,
- ... mehr als die Hälfte (50,9%) zwischen 18 und unter 35 Jahre alt,
- ... 0,6% 65 Jahre oder älter,
- ... mehr als zwei Drittel (69,1%) männlich.



Asylverfahren/schematisch

- Asyl nur auf Antrag
- Asyl ist individuell
- Asylgesuch wird beim BAMF gestellt
- Zuweisung in ein Bundesland – Unterbringung in der EAE - Zuweisung in die Kommune
- Nach erster Anhörung: Dublin III-Prüfung
- Ansonsten folgt die zweite Anhörung: Prüfung der Fluchtgründe
- Entscheidung



Rechte besonderer Gruppen

- **Besonders schutzbedürftige Personengruppen:**

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- **Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention:**

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



UN-Kinderrechtskonvention

- gilt seit dem 15.07.2010 uneingeschränkt auch für Flüchtlingskinder
- Beachtung von Kindeswohl auch bei ausländerrechtlichen Entscheidungen
- 21.09.2010 Erlass des MIK

„Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist.“





§ 34 Abs. 6 SchulG* NRW:

Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(Abs. 1: Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.)

* Schulgesetz



Beachtung des Kindeswohls

- Umsetzung in der Kommune
 - Kindeswohl → Jugendamt
 - Aufenthaltsgesetz → Ausländeramt





Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis (AE) erteilt werden, wenn

- er sich seit 4 Jahren ununterbrochen hier aufhält,
- er seit 4 Jahren erfolgreich im Bundesgebiet die Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
- der Antrag auf Erteilung einer AE vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- es gewährleistet erscheint, dass er sich in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.



Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

§ 25b Bleiberechtsregelung 2015 ff. für geduldete Ausländer

Voraussetzungen:

- 8 / 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung mit Prognose (Wohngeld unschädlich)
- vorübergehender Sozialhilfebezug i.d.R. unschädlich für bestimmte Personengruppen
- mündliche Deutschkenntnisse A 2
- Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs eigener Kinder
- keine vorsätzlich falschen Angaben gegenüber der ABH
- Keine Täuschung über Staatsangehörigkeit oder Identität
- keine Verzögerung/Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- kein Ausweisungsinteresse



Belastende Ereignisse und Erlebnisse

- im Heimatland,
- auf dem Fluchtweg,
- im Zielstaat.



Abschiebungen

- Nehmen zu
- Dürfen nicht mehr angekündigt werden
- Sind traumatische Ereignisse für alle Betroffene
- Während des laufenden Schuljahres
- Es gilt die freiwillige Ausreise vorzubereiten und ein Gehen in Würde zu organisieren



Integration?

Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen:

- Z.T. menschenunwürdige Unterbringung, v.a. für „besonders schutzbedürftige Personengruppen“
- unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)
- Leistungen und (eingeschränkte) Krankenhilfe nach dem AsylbLG
- zu wenig und zu volle Seiteneinsteigerklassen / Internationale Förderklassen nur bis 18 Jahre
- drastische Verschärfungen im Asyl- und Ausländerecht
- *eingeschränkter Arbeitsmarktzugang und Arbeitsverbote*
- *kein Anspruch auf Sprachkurs für Asylbewerber/innen ohne „Bleibereichtsperspektive“ und geduldete Flüchtlinge*



Flüchtlingsrat Leverkusen

Danke sehr für's Zuhören.

